

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur „Helsinki II“-Konferenz

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf die Entschließung von Herrn Gorla (B3-759/89), in der der Rat aufgefordert wird, alle erforderlichen Initiativen für die umfassende und aktive Beteiligung der Gemeinschaft an der „Helsinki II“-Konferenz zu ergreifen,
 - unter Hinweis auf all seine Entschließungen zur Sicherheit in Westeuropa und zu den Abrüstungsabkommen,
 - unter Hinweis auf die zwischen 1968 und 1986 angenommenen Entschließungen zur Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung zur Schlußakte von Helsinki (B2-54/86),
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen zu den jüngsten Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa und zur Vereinigung Deutschlands,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen zu den Beziehungen der Gemeinschaft zu den RGW-Ländern,
 - unter Hinweis auf den Zwischenbericht des Politischen Ausschusses über die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa („Helsinki II“) (A3-226/90),
- A. in Kenntnis der während der Gipfeltreffen von Madrid, Rhodos, Straßburg und Dublin abgegebenen Erklärungen zum Fortschritt der Abrüstungsverhandlungen und über die KSZE,
- B. unter Hinweis auf die – im Rahmen der KSZE – auf den Konferenzen von Wien (KSZE und KVAE), London (Information und Kommunikation), Paris und Kopenhagen (menschliche Dimension) sowie Bonn (wirtschaftliche Zusammenarbeit) gefaßten Beschlüsse und die Stellungnahmen, die kurz zuvor auf dem Gipfel des Warschauer Paktes abgegeben worden waren,

- C. unter Begrüßung des Vorschlags zweier Mitgliedstaaten, eine Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum einzuberufen,
- D. unter Hinweis auf die Standpunkte der Außenminister der NATO, die am 7. und 8. Juni 1990 in Schottland tagten,

stellt folgendes fest:

I. Die Ergebnisse der Schlußakte von Helsinki

1. Die Schlußakte von Helsinki trug trotz der Tatsache, daß sie ein politisches Dokument und kein völkerrechtlicher Vertrag war, insbesondere über die Beschlüsse der KSZE-Organen zur Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in Europa und zur Beachtung der Menschenrechte bei.
2. Wenn auch die kommunistischen Regierungen nach der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki während mindestens zehn Jahren deren menschenrechtliche Bestimmungen ignoriert haben, sind doch seit 1985 erhebliche Verbesserungen eingetreten, und inzwischen haben die Teilnehmerstaaten der KSZE mit wenigen Ausnahmen die zehn grundlegenden Prinzipien der Schlußakte gefördert.
3. Auf dem äußerst wichtigen Gebiet der Menschenrechte erwies sich trotz der erzielten Fortschritte, daß es weiterhin Menschenrechtsverletzungen gibt, die die Demokratie, den Frieden und die Zusammenarbeit untergraben; in diesem Zusammenhang ruft vor allem die Lage in Rumänien, Jugoslawien und Bulgarien Beunruhigung hervor.
4. Die meisten Teilnehmerstaaten der KSZE achteten die Prinzipien der territorialen Integrität, der Unverletzlichkeit der Grenzen und der souveränen Gleichheit der Staaten.
5. Dennoch gab es leider Fälle, in denen die obengenannten Prinzipien durch Gewaltanwendung mißachtet wurden und das fünfte Prinzip der Schlußakte betreffend die friedliche Regelung von Streitfällen ignoriert wurde.
6. In den fünfzehn Jahren seit der Unterzeichnung der Schlußakte wurde die Zusammenarbeit auf vielen Gebieten in hohem Maße gefördert, jedoch wurde die Teilung Europas in zwei – politisch, wirtschaftlich und strategisch – gegensätzliche Staatengruppen aufrechterhalten; erfreulicherweise scheint sich hier eine Trendwende abzuzeichnen.
7. Die Prinzipien der Schlußakte von Helsinki, die keinen völkerrechtlichen Vertrag, sondern vielmehr ein politisches Dokument darstellen, konnten nicht verhindern, daß regionale Konflikte, insbesondere im Mittelmeerraum, entstanden bzw. fortbestehen.
8. Schlußfolgernd läßt sich sagen, daß die Prinzipien der Schlußakte dazu beigetragen haben, den Weg für die Umwälzungen in Europa zu ebnen und einen Kooperationsrahmen abzustekken, der – auch wenn er z. B. im Mittelmeergebiet noch nicht wirkungsvoll ist – heute als Ausgangspunkt dienen kann und muß, um weitere bedeutende Fortschritte zu erzielen.

II. Die Veränderungen in Europa

9. Die Veränderungen in den mittel- und osteuropäischen Staaten und die Öffnung der Berliner Mauer setzten der Teilung Europas ein Ende und besiegelten das Ende der Vereinbarungen von Jalta.
10. Das Ende der Spaltung Europas und die Überwindung des Systems von Jalta sowie die Entwicklung einer pluralistischen Demokratie in vielen europäischen Staaten ebnen den Weg für ein geeintes Europa auf der Grundlage des Friedens, der Demokratie und der Menschenrechte und schaffen die Voraussetzungen für eine ökologische, wirtschaftliche, wissenschaftlich-kulturelle und sicherheitspolitische Zusammenarbeit.
11. Der Wandel in Europa eröffnet insbesondere Chancen auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik. Die jahrzehntelange militärische Konfrontation zwischen NATO und Warschauer Pakt muß abgelöst werden von einem kontinuierlichen Prozeß der Zusammenarbeit.
12. Diese veränderte Situation in Europa bringt den Auftrag mit sich, den Nutzen etlicher internationaler Verträge, Organisationen und Initiativen zu bewerten: NATO, Warschauer Pakt, Westeuropäische Union, Europarat, EFTA, Europäische Gemeinschaft, Helsinki-Übereinkommen, Vereinte Nationen. Deren „traditionelle“ Aufgaben, die zum größten Teil in der Jalta-Ära konzipiert wurden, können überprüft, umgestaltet, erneuert oder angepaßt werden. In absehbarer Zeit können bestimmte Organisationen sogar aufgelöst werden, während andere internationale Institutionen neue Aufgaben übernehmen können. Diese Bewertung muß in die Schaffung demokratischer, einander nicht überlagernder Strukturen münden, die jeweils in ihrem Bereich friedensfördernd wirken.
13. Die ernststen wirtschaftlichen Probleme, denen die Länder Mittel- und Osteuropas gegenüberstehen, stellen eine Bedrohung für ihre Demokratisierung, aber auch für den Frieden dar.
14. Die Vereinigung Deutschlands wird zu Recht als das Ende des Kalten Krieges und als Beginn des neuen europäischen Aufbauswerks begrüßt.
15. Die – politischen, wirtschaftlichen und strategischen – Probleme, die sich aus der Vereinigung Deutschlands ergeben, stehen in sehr engem Zusammenhang mit der europäischen Sicherheit und Zusammenarbeit.

III. „Helsinki II“

16. Die europäischen Staaten und die Vereinigten Staaten sind schon jetzt übereingekommen, daß die KSZE der geeignete Rahmen für den Aufbau eines neuen Europas und die Durchsetzung einer neuen Friedensordnung darstellt, die alle KSZE-Staaten und das krisenanfällige Mittelmeergebiet einschließen wird. Insbesondere zur Lösung der bestehenden Probleme und zur Verhütung künftiger Krisen in der empfindlichen

Mittelmeerregion müssen der spanische Vorschlag einer Sonderkonferenz und die Schlußfolgerungen des Treffens der KSZE-Teilnehmerstaaten auf Mallorca berücksichtigt werden.

17. Auf der nächsten Gipfelkonferenz der KSZE – „Helsinki II“ – müssen Lösungen für alle Probleme gefunden werden, die im Zusammenhang mit der Sicherheit und Zusammenarbeit stehen, wobei die gefaßten Beschlüsse die Form eines völkerrechtlichen Vertrages annehmen müssen.
18. Der für den Ablauf der Konferenz abgesteckte Rahmen ergibt sich aus folgenden Faktoren:
 - den Beschlüssen und Vereinbarungen der KSZE (Konferenz in Bonn über die wirtschaftliche Zusammenarbeit, Konferenz in Kopenhagen über die menschliche Dimension, treffen in Mallorca über Mittelmeerfragen, Vereinbarungen über die Begrenzung der konventionellen Waffen),
 - den Beschlüssen der Tagungen des Europäischen Rates und insbesondere den Beschlüssen der außerordentlichen Tagung in Dublin,
 - den Vorschlägen von Präsident Mitterrand für eine Pan-europäische Konföderation und von Präsident Gorbatschow für das „Gemeinsame Europäische Haus“,
 - dem Vorschlag der belgischen Regierung für die Einsetzung eines europäischen Verteidigungsrates,
 - dem Vorschlag von Herrn Mazowiecki für einen Europäischen Kooperationsrat unter Einschluß der USA, Kanadas und der Sowjetunion sowie dem damit zusammenhängenden Vorschlag des Präsidenten der Tschechoslowakei, Havel, für die Einsetzung einer Europäischen Sicherheitskommission,
 - den Beschlüssen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates in Dublin,
 - den Vorschlägen des Europäischen Parlaments und verschiedener nationaler Parlamente, die sich hierzu geäußert haben oder noch äußern werden.
19. Die wichtigsten Ziele der Konferenz sollten u. a. sein:
 - die Erweiterung des Kreises der Unterzeichnerstaaten auf die Länder Europas und des Mittelmeerraums, die bereit sind, sich die Hauptziele des KSZE-Prozesses zu eigen zu machen und seine Ausdehnung auf den gesamten Mittelmeerraum in Erwägung zu ziehen,
 - die Ausarbeitung einer gemeinsamen europäischen Sicherheitspolitik, die sich auf die solidarische politische, kulturelle, ökologische und wirtschaftliche Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen stützt,
 - die Festlegung neuer allseits anerkannter und akzeptierter Prinzipien, und die Einsetzung eines Organs (wie z. B. eines „Sicherheitsrats der KSZE“), das deren Verwirklichung fördern und kontrollieren kann.

20. In diesem Zusammenhang muß auch versucht werden, ein geeignetes Verfahren für die Umwandlung der Militärbündnisse zu finden und ein Paneuropäisches Organ einzusetzen, das auf gesamteuropäischem Gebiet für die Sicherheitspolitik zuständig sein soll und an dem alle KSZE-Teilnehmerstaaten beteiligt werden sollen.
21. Die jüngste Entwicklung im Golf-Gebiet zeigt, daß sich nach dem Abbau der militärischen Konfrontation in Europa der Sicherheitspolitik nicht nur in Europa, sondern auch außerhalb unseres Kontinents neue Aufgaben stellen, auf die die europäischen Länder mit einer gemeinsamen Haltung reagieren sollten.
22. Auf die ernste am Persischen Golf durch die Invasion des Irak in Kuwait hervorgerufene Krise haben die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstmals gemeinsam reagiert; diese Krise bestätigt die gemeinsame Überzeugung, daß das geplante Paneuropäische Sicherheitssystem den Frieden in Europa nicht sichern kann, wenn nicht gleichzeitig der Frieden im Mittelmeerraum und im Nahen Osten gewährleistet wird. Daher ist die Beschleunigung der Verfahren für die europäische Sicherheitskonferenz „Helsinki II“ geboten.
23. Alle Beschlüsse und Vereinbarungen im Rahmen der „2+4-Gespräche“ über die Position des vereinten Deutschlands im bestehenden Verteidigungssystem müssen im Hinblick auf ein europäisches Sicherheitssystem getroffen werden.
24. Die Lage im Mittelmeerraum, der gegenwärtig Schauplatz verschiedener Konflikte ist, erfordert die Schaffung eines besonderen Forums für Diskussion und Meinungsaustausch. Dieses Forum könnte eine Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum (KSZM) sein.
25. Parallel zur „Helsinki II“-Konferenz müssen die Verfahren beschleunigt und neue Initiativen ergriffen werden, deren Ziel die Abrüstung, das Verbot chemischer Waffen, die Kontrolle der Produktion und des Verkaufs von Waffen, die Umstrukturierung der Streitkräfte und die Regelung der Zukunft ausländischer Streitkräfte ist. Selbstverständlich müssen die Verhandlungen über den drastischen Abbau sowie die gegenseitige und gemeinsame Kontrolle der konventionellen, atomaren, chemischen und bakteriologischen Waffen intensiviert werden.
26. Die Konferenz muß das Verfahren und die Mechanismen der Intervention festlegen, um eventuelle Grenzstreitigkeiten oder durch Protest gegen die Behandlung ethnischer und sprachlicher Minderheiten bzw. durch Autonomieforderungen bedingte Konflikte einer gerechten Lösung zuzuführen.
27. In diesem Zusammenhang wäre es auch zweckdienlich, das Verfahren im Falle von Verwicklungen an den Außengrenzen des Raumes, den das gemeinsame Sicherheitssystem umfaßt, festzulegen.
28. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Festlegung der Verfahren mit dem Ziel der friedlichen Beilegung von Meinungsver-

schiedenheiten und der Verhütung bewaffneter Zusammenstöße unerlässlich.

29. Außerdem müssen ein Rahmen für den Verkauf und die Ausfuhr von Waffen in Drittländer sowie die Schaffung eines wirksamen Kontrollsystems festgelegt werden, das den Verkauf von Waffen, Kriegsmaterial und Hochtechnologie, die kriegerischen Zwecken dienen könnte, an Länder, die das Völkerrecht verletzen und die UNO-Beschlüsse nicht anwenden, sowie an Länder, die sich im Kriegszustand befinden, verboten werden.
30. Es liegt auf der Hand, daß ein gemeinsames Sicherheitssystem nicht funktionieren kann, wenn die bestehenden Meinungsverschiedenheiten nicht beigelegt werden und der Frieden in den Gebieten, in denen es aufgrund von gewaltsamen Zwischenfällen zu Konflikten und Zusammenstößen kommt, nicht wiederhergestellt wird, wie dies in verschiedenen Gebieten Europas immer noch der Fall ist.
31. Angesichts der einstimmigen Feststellung, daß die Sicherheit und der Frieden in Europa auf der Zusammenarbeit und nicht auf dem Rüstungswettlauf beruht, ist es unerlässlich, daß auf der „Helsinki II“-Konferenz folgende grundlegende Probleme behandelt werden:
 - a) Anerkennung und Unverletzlichkeit der derzeitigen Grenzen, Achtung der souveränen Gleichheit der Staaten und der territorialen Integrität;
 - b) Festlegung der Inhalte, der Träger und der Verfahren des Rechts auf Selbstbestimmung;
 - c) Festlegung der Rechte und Pflichten der Minderheiten in den einzelnen Staaten im Rahmen der Prinzipien der Schlußakte von Helsinki;
 - d) Institutionalisierung der pluralistischen Demokratie mit freien Wahlen und Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte als Voraussetzung für die Teilnahme eines Staates am europäischen Aufbauwerk;
 - e) die Menschenrechte müssen eine zusätzliche Dimension erhalten, die die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Menschen abdeckt (Gleichbehandlung von Mann und Frau, Recht auf eine gesunde Umwelt und auf Gesundheit, Recht auf Arbeit, Pflege, Ausbildung, usw.);
 - f) die Umwelt ist ein Gut aller Menschen und ihr Schutz eine Verpflichtung für jeden. Folglich sind Maßnahmen erforderlich, zu deren Durchführung alle KSZE-Teilnehmerstaaten verpflichtet sind;
 - g) das organisierte Verbrechen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, und der Terrorismus bedrohen den sozialen Frieden und verursachen sogar zwischenstaatliche Konflikte. Um dagegen vorzugehen, müssen also von allen akzeptierte und gemeinsam durchzuführende Regelungen gesetzlich festgeschrieben werden.
32. Es versteht sich von selbst, daß die ausgewogene Entwicklung aller europäischen Staaten und die Überbrückung der Kluft

zwischen reichen und armen Staaten durch wirtschaftliche Zusammenarbeit und Solidarität erreicht werden kann.

33. In diesem Zusammenhang könnte die Möglichkeit der Schaffung eines Solidaritätsfonds geprüft werden, der auch die ärmsten Länder der Dritten Welt unterstützen sollte. Die Finanzierung dieses Fonds könnte aus den Mitteln erfolgen, die durch die Reduzierung der Waffen eingespart werden.

IV. Institutionen und Organe der „Helsinki II“-Konferenz

34. Zur Durchführung und Kontrolle der auf der Konferenz gefaßten Beschlüsse müssen Interventionsorgane und -instrumente – mit ständigem Sitz – eingesetzt werden, wie zum Beispiel:
- a) ständiges Sekretariat
 - b) Ausschuß der ständigen Vertreter
 - c) Außenministerrat
 - d) regelmäßige Gipfeltreffen.

Alle diese Organe könnten in den Rahmen eines Europäischen Sicherheitsrats integriert und in diesem tätig werden, der auf der Grundlage der Erfahrungen der Vereinten Nationen über die Möglichkeit einer rascheren und effektiveren Intervention verfügen müßte.

35. Die Beschlüsse über alle Arten von Interventionen müssen gemeinsam mit dem Ziel der Erhaltung des Friedens und der Verhütung einseitiger gewaltsamer Aktionen gefaßt werden.
36. Die supranationalen Organe, die zur Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse von „Helsinki II“ institutionalisiert werden, müssen durch die Einberufung einer Parlamentarischen Versammlung ausgeweitet werden, damit das ganze neue europäische „Gebäude“ auf festen demokratischen Grundlagen beruht. Diese Parlamentarische Versammlung könnte sich auf den Europarat stützen.
37. Die Achtung der Menschenrechte muß eine institutionell verankerte Verpflichtung der Staaten sein, die an den Verfahren und Beschlüssen der „Helsinki II“-Konferenz beteiligt sind, und in diesem Zusammenhang müssen die Bedeutung und Effizienz des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gestärkt werden.

V. Die Rolle der Gemeinschaft

38. Die Europäische Gemeinschaft kann und muß auf der „Helsinki II“-Konferenz in bezug auf die Ausarbeitung einer neuen europäischen Aufbaupolitik eine entscheidende Rolle spielen.
39. Die Europäische Gemeinschaft ist heute die einzige stabile und dynamische supranationale Staatengruppe mit politischer und wirtschaftlicher Dimension.
40. Damit die Gemeinschaft den Kern des neuen Europas bilden kann, muß sie anläßlich der Ausarbeitung aller Verfahren im Rahmen der KSZE und der „Helsinki II“-Konferenz als Einheit auftreten und mit einer Stimme sprechen.

41. Dieses Ziel muß auf der bevorstehenden Regierungskonferenz der Länder der Europäischen Gemeinschaft über die politische Union durch die Beschleunigung der Verfahren im Hinblick auf die politische Integration, die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion und die Annahme einer gemeinsamen Außen- sowie Sicherheitspolitik erreicht werden.
42. Eine gemeinsame Außenpolitik ist unlösbar mit einer Sicherheits- und Verteidigungspolitik verknüpft. Der Vertrag von Rom darf der Übertragung der uneingeschränkten Befugnis in Sicherheits- und Verteidigungsangelegenheiten auf die Europäische Union nicht entgegenstehen. Die Westeuropäische Union soll dabei nicht „wiederbelebt“, sondern vielmehr in die Europäische Union integriert werden.
43. Das einheitliche Auftreten der Gemeinschaft bei der Festlegung dieser Verfahren muß auf festen demokratischen Grundlagen beruhen, was die kontinuierliche Zusammenarbeit des Rates und der Kommission mit dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten voraussetzt.
44. Das Europäische Parlament muß an den Verfahren der „Helsinki II“-Konferenz ständig und konkret beteiligt werden:
 - a) Auf dem Gipfeltreffen der 35 Staaten muß das Europäische Parlament durch seinen Präsidenten und eine kleine Delegation von Abgeordneten vertreten sein.
 - b) Bei allen Treffen im Rahmen der KSZE sollten Beobachter des Europäischen Parlaments anwesend sein, wie dies auf der Konferenz von Kopenhagen der Fall war; zu diesem Zweck setzt das EP eine nichtständige Delegation „EP-KSZE“, deren Mitglieder vom Politischen Ausschuß benannt werden, für die gesamte Dauer der „Helsinki II“-Konferenz ein.
 - c) Die Präsidentschaft des Rates sollte das Europäische Parlament regelmäßig über die Standpunkte der „Zwölf“ auf den verschiedenen KSZE-Konferenzen unterrichten.
45. Die Beteiligung der nationalen Parlamente sowohl an diesen Verfahren als auch an den Verfahren im Hinblick auf die Integration der Europäischen Gemeinschaft muß von der für Ende November 1990 in Rom anberaumten „Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft“ in Rom gesetzlich verankert werden –

beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den im Rahmen der EPZ zusammentretenden Außenministern, den Regierungen und den Parlamenten aller KSZE-Teilnehmerstaaten zu übermitteln.